

**Satzung der Stadt Eilenburg  
(ENTWURF)**

**über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplans Nr. 46 „Kranoldstraße – Nutzungsarten“ nach § 14 und  
§ 16 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Eilenburg hat aufgrund § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „Kranoldstraße – Nutzungsarten“ in seiner Sitzung am 05.11.2018 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat hat am 06.03.2017 beschlossen, für das Quartier Bahnhofstraße/Kranoldstraße/ Walter-Rathenau-Straße/Röberstraße den Bebauungsplan Nr. 46 „Kranoldstraße – Nutzungsarten“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über das im Lageplan (Anlage) gekennzeichnete Gebiet. Das Gebiet wird von den in § 1 genannten Straßen begrenzt.

**§ 3  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
- 1) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - 2) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde angezeigt oder baurechtlich genehmigt wurden, sind Vorhaben, von denen die Stadt Eilenburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

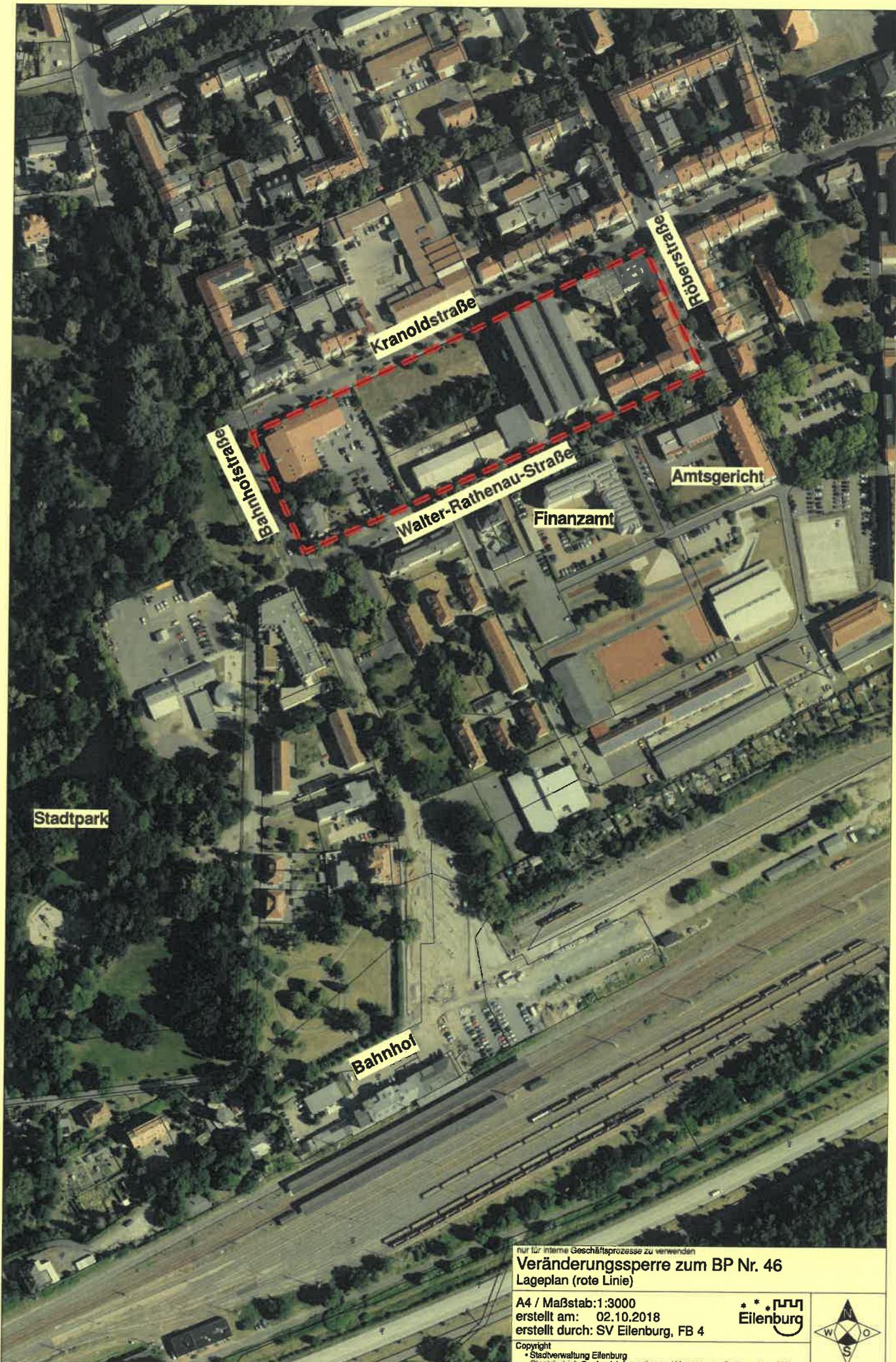
Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an.

#### **Hinweis**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eilenburg,

Scheler  
Oberbürgermeister



nur für interne Geschäftsprozesse zu verwenden  
**Veränderungssperre zum BP Nr. 46**  
Lageplan (rote Linie)

A4 / Maßstab: 1:3000  
erstellt am: 02.10.2018  
erstellt durch: SV Eilenburg, FB 4

Copyright  
• Stadtverwaltung Eilenburg  
• Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

